

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Babelsberg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und im Sinne von § 10 b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz.
- (2) Zweck des Vereins gem. § 52 Abs. 2 AO ist die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen, Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchenden insbesondere in Potsdam und in Babelsberg.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Förderung von Sprachtandems, insbesondere zum Erlernen der deutschen Sprache, von Übersetzungsunterstützung, von Begleitungen bei Arzt- oder Behördenbesuchen, von Freizeitunternehmungen, von Veranstaltungen zur Begegnung, von Spendenaktionen sowie von Integrationsmaßnahmen jeder Art für Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchenden insbesondere in Potsdam und in Babelsberg.
- (4) Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Organisation und Förderung von kostenfreien rechtsberatenden Leistungen für Flüchtlinge, für Menschen mit Migrationshintergrund und Asylsuchende und für Flüchtlingshelfer durch Studierende der Universität Potsdam unter Wahrung von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam, insbesondere mit ihrer Juristischen Fakultät (Law Clinic Integrationsrecht).
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und duldet innerhalb des Vereins keine Mitglieder, Äußerungen oder Aktivitäten, die die Menschenrechte unterdrücken oder dies zum Ziel haben.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden und Zuschüssen sowie Mitgliedsbeiträgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle Inhaber von vereinsinternen Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Kommunale Institutionen, Firmen und andere Einrichtungen können den Status eines Förderers des Vereins erhalten.
- (5) Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Internet-Webseite des Vereins bekanntgegeben. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, insbesondere um eine beitragsfreie Mitgliedschaft für Flüchtlinge zu ermöglichen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

Der Verein gliedert sich in Arbeitsgruppen, die sich nach ihrer speziellen Interessenlage und Zweckmäßigkeit zusammenschließen können. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Ausschüsse gebildet werden. Die Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbständig und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit sein Vertreter.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Bei sämtlichen Wahlen hat, wenn sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit ergibt, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl zu erfolgen. Bei einer Wahl hat auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, und das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen des Satzungswortlautes vorzunehmen, die vom Registergericht verlangt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/In und dem/der Kassierer/in. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Stellvertreters oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder zusammen. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Inhaber des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, insbesondere per E-Mail-Umlauf beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des Vereinszwecks.

§ 13 Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss für einzelne, konkret umschriebene Aufgabenbereiche besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen. Sie sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des Vereins ausgegeben werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der Mitglieder.
- (2) Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefs zu laden ist.
- (3) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 25 % sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden hat.
- (5) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit) so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender) die Liquidatoren.

Potsdam, 23.11.2015